

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege / Unterabteilung Budget und Controlling: eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts- und Statistischen Dienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen LKH Wolfsberg, Klinikum Klagenfurt

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, der Gemeinde Dellach im Gailtal

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Stadtgemeinde Bleiburg (vereinfachte Verfahren)

Freigabe von Anschließungsgebieten in der Marktgemeinde Ebenthal, in der Gemeinde Keutschach, in der Gemeinde Schiefeling

Aufhebung eines Anschließungsgebietes in der Gemeinde Deutsch Griffen

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs für Bauwesen

Erlöschen der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Bauwesen

Erlöschen der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Technische Geologie

Marktpreis für Schlachtschweine

■ Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verbot des Feuerentzündens – Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verbot des Feuerentzündens – Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Neuerlassung des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Winklern

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Kärntner Siedlungswerk Gemeinnützige Gesellschaft mbH: Thermische Sanierung – 9020 Klagenfurt, WA Chr.-M.-Wielandstraße 23-27

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege / Unterabteilung Budget und Controlling

Eine Planstelle im „Höheren Wirtschafts- und Statistischen Dienst“ für den Aufgabenbereich Budget, Budgetplanung, Controlling und Verrechnung als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums (Diplom-, Magister-, Master- oder Doktoratsstudium) der Betriebswirtschaft oder ein vergleichbarer Studienabschluss mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen; 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung

Erwünscht: sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse aller Office Programme (insb. Excel); Kenntnisse im Umgang mit SAP; allgemeine Kenntnisse der Kameralistik (Mehrphasenbuchführung)

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, selbstsicheres Auftreten, Zuverlässigkeit, Diskretion, Belastbarkeit und eigenverantwortliches Arbeiten mitbringen.

Tätigkeitsbeschreibung: Leitung der Rechnungsstelle; Führung und Leitung des Teams mit der Verantwortung für die interne und externe Kommunikation; alle Buchhaltungssachen, Jahresabschluss inkl. aller Abstimmungs-, Prüfungs- und Koordinierungsaufgaben mit den zuständigen über- und untergeordneten (Stabs-) Stellen für das Pflegewesen; Planungs-, Steuerungs- und Abrechnungssysteme; Schnittstellen Koordinierung zu anderen Abteilungen und externe Bezugspartner (Sozialpartner, Leistungsträger); Fachkompetenz und Verantwortung für das Bewirtschaftungsvolumen im Kontenkreis des BEW 5001 Pflegewesen; Budgetplanung, Budgetsteuerung, LVA, LRA Gemeindevorschreibungen Sozialhilfe / Pflegefond / Rettungseuro, Gemeindeabrechnungen, Nachtragsvoranschläge, Kreditübertragung, laufende Haushaltsgebarung, Liquiditätssicherung, Anträge zu Überplanmäßigen Ausgaben / Kreditschichtungen laufend, sämtliche Erläuterungen, Antragsstellungen etc...; Beantwortung von Landtagsanfragen und sonstigen Anfragen; Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs des Haushaltsvollzuges der UA Pflegewesen finanzielle und wirtschaftliche Stellungnahmen in Bezug auf budgetäre Entwicklungen; Leitung der Wirtschaftlichen Aufsicht über die Sozialhilfeverbände in Kärnten; Amtliche Aufsicht über die sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Mittelverwendung, sowie die Gebarung, den operativen Geschäftsabläufen und der Organisationsentwicklung bei den (Bezirks-) Sozialhilfeverbänden

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet als Karenzurlaubsvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Be-

werber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. Februar 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Jänner 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für unseren Standort LKH Wolfsberg, Abteilung für Innere Medizin, gelangt folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung für Innere Medizin und Kardiologie, gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin und Kardiologie

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Mitarbeiter/in im Patiententransport

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick

auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Februar 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Der Leiter der Hauptabteilung Recht und Personal:
Mag. Dr. Johann Marhl

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 3. Februar 2017

6. Gesetz: Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz; Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. Februar 2017, Zl. 03-Ro-23-1/1-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

14/2016 eine Fläche von 956 m² aus dem als Grünland-Tennisplatz festgelegten Grundstück Nr. 553/77, KG Feistritz, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Februar 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Gailtal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. Februar 2017, Zl. 03-Ro-14-1/1-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Gailtal vom 3. Oktober 2016 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Sportpark und Schießstätte St. Daniel“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2016 eine Teilfläche von ca. 165 m² aus dem als Grünland-Garten festgelegten Grundstück Nr. 1165, KG Dellach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1b/2016 eine Teilfläche von ca. 1.869 m² aus den als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 2324/3, 1165, 1166, 3098, 1162, 1161, 1158, 1155 u. 1152, je KG Dellach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1c/2016 eine Teilfläche von ca. 560 m² aus den als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1151, 1148 u. 2324/3, je KG Dellach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1d/2016 eine Teilfläche von ca. 2.223 m² aus den als Grünland-Garten festgelegten Grundstücken Nr. 1160 u. 1165, je KG Dellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1e/2016 eine Teilfläche von ca. 6.306 m² aus den als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland, festgelegten Grundstücken Nr. 1160, 1152, 1155, 1158, 1161, 1162, 1165 u. 1166, je KG Dellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1f/2016 eine Teilfläche von ca. 853 m² aus den als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland, festgelegten Grundstücken Nr. 1132/2, 3098, 1165 u. 2324/3, je KG Dellach, in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1g/2016 eine Teilfläche von ca. 1.614 m² aus den als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1148 u. 2324/3, je KG Dellach, in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1h/2016 eine Teilfläche von ca. 4.507 m² aus den als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland, festgelegten Grundstücken Nr. 1132/2, .362, 3098, 2324/3 u. 1075/70, je KG Dellach, in Bauland-Sondergebiet – Sportpark (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

1i/2016 eine Teilfläche von ca. 7.465 m² aus den als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1145/2, .362, 1075/70 u. 2324/3, je KG Dellach, in Bauland – Sondergebiet – Sportpark (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995) und

1j/2016 eine Teilfläche von ca. 151 m² aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 1151, KG Dellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt sowie die Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Sportpark und Schießstätte St. Daniel“ vom 3. Oktober 2016, Zl. 610-1/2016-St. D, für den oben genannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 K-GplG 1995 genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Februar 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Völkermarkt hat mit Beschluss vom 28. September 2016 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

25/2016 die östliche Teilfläche von ca. 143 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 684, KG Mittertrixen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Februar 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2016 eine Teilfläche von ca. 1.764 m² aus dem als Verkehrsfläche-Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 425/2, KG Bleiburg, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GpLG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Februar 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 die Festlegung

1. einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 397/1, 396/1 und 396/2, je KG Gradnitz, im Ausmaß von 1.755 m² sowie

2. einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 397/21 und 397/10, je KG Gradnitz, im Ausmaß von 988 m²

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Februar 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Keutschach am See

Der Gemeinderat der Gemeinde Keutschach am See hat mit Beschluss vom 19. Oktober 2016 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A7 auf dem Grundstück Nr. 936/1, KG St. Nikolai, im Ausmaß von 1.016 m²,

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Februar 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Schiefeling am Wörthersee

Der Gemeinderat der Gemeinde Schiefeling am Wörthersee hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A8 auf dem Grundstück Nr. 364/16, KG Schiefeling am See, im Ausmaß von 940 m²,

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Februar 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Deutsch Griffen

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutsch-Griffen hat mit Beschluss vom 7. April 2016 die Verordnung vom 9. Juni 2006, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 4242/27, KG Deutsch-Griffen, im Ausmaß von 969 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Februar 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Jänner 2017 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: „Timm Thaler oder das verkaufte Lachen“; „Verborgene Schönheit“; „Jackie“; Wertvoll: „Hidden Figures – Unbekannte Heldinnen“; Sehenswert: „Hacksaw Ridge – Die Entscheidung“; „Wilde Maus“

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Februar 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Erika N a p e t s c h n i g

Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs für Bauwesen

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 25. Jänner 2017, Zahl: BMWFW-91.514/0805-I/3/2016, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Hans Kucera verliehenen Befugnis eines Zivilingenieurs für Bauwesen mit Wirksamkeit vom 28. Dezember 2016 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Jänner 2017

Für den Landeshauptmann:
Dr. K r e i n e r

Erlöschen der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Bauwesen

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 26. Jänner 2017, Zahl: BMWFW-91.514/0010-I/3/2017, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Ewald Sabitzer verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Bauwesen mit Wirksamkeit vom 9. Jänner 2017 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Jänner 2017

Für den Landeshauptmann:
Dr. Kreiner

Erlöschen der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Technische Geologie

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 26. Jänner 2017, Zahl: BMWFW-91.514/0035-I/3/2017, das Erlöschen der Herrn Dr. Peter Müller verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Technische Geologie mit Wirksamkeit vom 18. Jänner 2017 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Jänner 2017

Für den Landeshauptmann:
Dr. Kreiner

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 26. Jänner 2017, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/1-2017, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Februar 2017 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Februar 2017 mit € 1,74 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Jänner 2017

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
DI Christian Beniger

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Die besondere Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich ist im Bereich des Bezirkes Feldkirchen nicht mehr gegeben.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 19. Dezember 2016, Zl. FE19-ALL-207/2011 (016/2016), betreffend Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr wird daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Feldkirchen, am 6. Februar 2017

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Stücker

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 20. Dezember 2016, Zahl:WO13-FOS-34/2003 (030/2016), wurde wegen besonderer Brandgefahr im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

Auf Grund der Niederschläge vom 6. Februar 2017 und der in der mittleren und höheren Lage des Bezirkes Wolfsberg bestehenden Schneelage ist zur Zeit keine besondere Brandgefahr im Wald und in dessen Gefährdungsbereich gegeben.

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg hebt somit gemäß § 41 Abs 1 iVm mit § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, die Verordnung vom 20. Dezember 2016, Zahl:WO13-FOS-34/2003 (030/2016), mit sofortiger Wirkung auf.

Wolfsberg, am 7. Februar 2017

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Margot Guttschi

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 23. Jänner 2017, Zahl: SP15-RO-415/2016 (006/2017), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Winklern, 9841 Winklern, am 15. Dezember 2016 beschlossenen textlichen Bebauungsplan, genehmigt.

Der bisher in Geltung stehende textliche Bebauungsplan, genehmigt mit ha. Bescheid vom 4. April 2000, Zahl: 1442/2/2000, wird außer Kraft gesetzt.

Die Neuerlassung des textlichen Bebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016

Spittal an der Drau, am 1. Februar 2017

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid Panser

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**Kärntner Siedlungswerk
Gemeinnützige Gesellschaft mbH
Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Das „ÖSW-Öko Soziales Wohnen Wohnungsbesitzgesellschaft mbH“ vertreten durch das Kärntner Siedlungswerk, Gemeinnützige Ges.m.b.H. in 9020 Klagenfurt, Karnerstraße 1, schreibt für das Bauvorhaben „Thermische Sanierung – WA Chr.-M.-Wielandstraße 23-27, 9020 Klagenfurt mit 40WE“ folgende Arbeiten öffentlich aus:

Baumeisterarbeiten

Die Angebotsunterlagen können ab 13. Februar 2017 auf der Homepage des Kärntner Siedlungswerkes: www.ksw-wohnt.at unter der Rubrik Ausschreibungen kostenlos heruntergeladen (download) werden. Auf Wunsch können die Unterlagen auch in Papierform gegen Nachnahme (Spesenersatz: € 5,90 Grundgebühr, € 0,22 je Seite und € 3,50 je Datenträger) versendet werden.

Die ausgefüllten Angebote sind bis 2. März, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Thermische Sanierung – WA Chr.-M.-Wielandstraße 23-27, 9020 Klagenfurt mit 40WE“ und Anführung des jeweiligen Gewerkes im Büro unserer Gesellschaft abzugeben.

Die öffentliche Angebotseröffnung findet am gleichen Tag um 14.00 Uhr im Büro der Gesellschaft statt. Angebote, die unvollständig bzw. nach diesem Termin einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Februar 2017

Für das Kärntner Siedlungswerk
Gemeinnützige Gesellschaft mbH:
Dr. Konecny Dr. Wutte Ing. Stranner

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.
Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.